

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)) geändert worden ist, folgende

Satzung über eine Veränderungssperre „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kronach „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“, wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen:

Gemarkung Kronach:

TF 386/2, 482, TF 1235/4, TF 1235/5, 1236, TF 1236/2, 1236/3, 1236/4, 1236/5, 1236/6, 1236/7, TF 1243, 1244, 1245, 1246/1, 1246/2, 1254, 1255, 1256, TF 1257, TF 1289

Gemarkung Knellendorf:

388, 390, 390/1, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 403/1, 404, 405, 406, 407, 408, 409, TF 448, TF 448/2

Gemarkung Gundelsdorf:

61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70

Gemarkung Glosberg:

456, 457

Er ist somit Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“.

§ 2

Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Kronach Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan für das Gebiet „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“, in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzung für ihren Erlass weggefallen ist.

Kronach, den 26.03.2024
STADT KRONACH


Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

